

- c) zwischen Lagerstätten bzw. Lagerplätzen und Wäldern..... 100m

(3) Die Mindestabstände offener, halboffener und geschlossener Lagerstätten von der Achse des nächsten öffentlichen Bahngleises betragen bei

- a) mit Feuedampflokomotiven befahrenen Gleisen ..... 100m  
 b) nur mit Diesel- oder elektrischen Lokomotiven befahrenen Gleisen ..... 50m

Liegt die Erdbodenoberfläche der Lagerstätte tiefer als die Schienenoberkante, so sind die Mindestabstände um das 1<sup>1</sup> Afache des Höhenunterschiedes zu vergrößern.

(4) Bei Anschlußbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes dürfen Diesellokomotiven ohne Sonderausrüstung (Auspuffkühlanlage) auf 50 m, mit Sonderausrüstung auf 20 m Entfernung an offene, halboffene und geschlossene Lagerstätten heranfahren.

(5) Die Mindestabstände offener, halboffener und geschlossener Lagerstätten betragen

- a) von feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben ..... 100m  
 b) von Produktionsstätten des gleichen Betriebes ..... 20m  
 c) von öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen ..... 20m  
 (Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen [GBl. I S. 377] bleiben unberührt)

(6) Die Mindestabstände von Wohn-, Wirtschafts- oder anderen Gebäuden betragen zu

- a) offenen Lagerstätten ..... 30m  
 b) halboffenen . und geschlossenen Lagerstätten ..... 30m  
 sofern nicht in der Deutschen Bauordnung andere Abstände festgelegt sind.

(7) Die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane sind berechtigt, zur Erhöhung der Sicherheit der Betriebe und Objekte die Abstände entsprechend den örtlichen Bedingungen und Brandgefahren zu vergrößern.

#### § 5 Errichtung und Einrichtung von Lagerplätzen und Lagerstätten

(1) Vor der Errichtung von Lagerplätzen oder Lagerstätten ist die Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans einzuholen.

(2) Werden Lagerstätten zu Lagerplätzen zusammengefaßt, so sind die Lagerstätten möglichst quer zur Hauptwindrichtung zu ordnen.

(3) Offene und halboffene Lagerstätten sind mit einem Schutzstreifen von 20 m Breite zu umgeben. Die Zwischenräume zwischen den Lagerstätten sind wie Schutzstreifen zu behandeln.

(4) Die Einlagerung von ungenügend getrocknetem Pflanzenstroh mit einem Naturfeuchtigkeitsgehalt über 30 Vo ist untersagt. Eine kurzfristige Lagerung von regennassem bzw. nachträglich durch Wasser befeuchtem Pflanzenstroh ist gestattet.

#### Traktoren und andere Kraftmaschinen

(1) Die Verwendung von Traktoren und fahrbaren sowie stationären Verbrennungskraftmaschinen zum

Transport bzw. zur Bearbeitung und Lagerung leicht brennbarer Ernteerzeugnisse sowie zum Durchfahren halboffener und geschlossener Lagerstätten ist nur gestattet, wenn sie mit einem Auspuffzyklon oder einem mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger ausgerüstet sind.

(2) Auspuffzyklone oder mindestens gleichwertig wirkende Funkenfänger dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zugelassen sind.

(3) Es ist nicht gestattet, von der Bedienungsvorschrift für den Auspuffzyklon abzuweichen. Die Auspuffanlagen sind periodisch mindestens zweimal im Jahr durch den Leiter des Betriebes überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Stationäre Verbrennungskraftmaschine\* können auch mit einem Krümmer, der die Auspuffgase in einen Wasserbehälter oder in eine Erdgrube ableitet, ausgerüstet werden.

(5) Traktoren und andere Verbrennungskraftmaschinen sind mit einem Handfeuerlöscher (Tetra- oder COi-Handfeuerlöscher) auszurüsten.

#### § 7

##### Abstände und Betrieb der Traktoren

(1) Beim Umgang mit leicht brennbaren Ernteerzeugnissen bzw. deren Bearbeitung unter Verwendung von Traktoren und Verbrennungskraftmaschinen mit Auspuffzyklon als Antrieb der Maschinen hat der Abstand vom Antriebsaggregat bis zu den leicht brennbaren Ernteerzeugnissen mindestens 1,50 m zu betragen.

(2) Der Abstand von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen beträgt für Lokomobilen 20 m und für Benzin- und Dieselmotoren, sofern sie nicht mit einem Auspuffzyklon ausgerüstet sind, 10 m.

(3) In geschlossenen Lagerstätten sind Prearbeiten nur mit Elektromotoren der Schutzart P 33 oder mit anderen Staubschutzvorrichtungen gestattet.

(4) Während der Be- und Entladung der Anhänger sind die Motoren der Traktoren abzustellen oder die Traktoren aus dem Schutzstreifen herauszufahren.

(5) Das Aufstellen von Maschinen zur Lagerung und Verarbeitung von Pflanzenstroh innerhalb des Schutzstreifens ist zulässig. Nach Fertigstellung der Lagerstätten bzw. nach Abschluß der Arbeiten sind die beweglichen Maschinen aus dem Schutzstreifen zu entfernen.

(6) Der Verbrennungsmotor ist von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen und anderen brennbaren Stoffen (Spreu, Stroh, Staub u. ä.) frei zu halten.

#### § 8

##### Entsamung in Lagergebäuden

(1) In Lagergebäuden ist das Aufstellen von Entsamungsmaschinen und Reinigungsmaschinen gestattet.

(2) Für jede Entsamungsmaschine sind mindestens 2 Handfeuerlöscher (Naß, Tetra oder Trocken) bereitzustellen.

(3) Die bei der Entsamung anfallenden Spreu- und Stengelanteile sind laufend von den Maschinen zu entfernen und dürfen nur in einem Abstand von 20 m von der Maschine gelagert werden.